



Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Butzbach

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 17.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtung hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Kinderbetreuungseinrichtung bilden gemäß § 26 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Butzbach nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte den Elternbeirat der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder Personen, die an Stelle der Eltern für die Personensorge (§§ 1626ff. BGB) für ein Kind verantwortlich sind.
- (3) Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen stimmberechtigten Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung

besuchen. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme pro Kind (Stimmberechtigung).

- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Butzbach sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie solche, die mit Aufgaben der Verwaltung der Kinderbetreuungseinrichtungen betraut sind, sind nicht wählbar.
- (5) Wahlen und Abstimmungen sollen offen erfolgen.
- (6) Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirats werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten erfasst.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist zusätzlich durch Aushang in der Kinderbetreuungseinrichtung bekanntzumachen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat einer Kinderbetreuungseinrichtung soll sich aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Gruppe dieser Einrichtung zusammensetzen.
- (2) Der Elternbeirat wird für die Dauer eines Kindergartenjahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirats gewählt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

- (4) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.
- (6) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigten der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm von der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten der in der Kinderbetreuungseinrichtung betreuten Kinder fest.
- (7) Die Wahlen für die Sitze im Elternbeirat erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt. Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- (8) Bei Stimmengleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (9) Der Wahlleiter stellt unverzüglich das Ergebnis des jeweiligen Wahlgangs fest. Die Gewählten werden sodann vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl
 2. Ort und Zeit der Wahl
 3. Anzahl der Wahlberechtigten
 4. Name der anwesenden Wahlberechtigten
 5. Anzahl und Namen der Bewerberinnen und Bewerber
 6. Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen
 7. Anzahl der ungültigen Stimmen
 8. Anzahl der Stimmenthaltungen
 9. Wahlergebnis

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Der Wahlausschuss teilt der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich das Ergebnis der Wahl schriftlich mit. Damit wird die Wahl des Elternbeirats verbindlich festgestellt und abgeschlossen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen und Wahlniederschrift sind jeweils von der Leitung der einzelnen Tageseinrichtung aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Der neu gewählte Elternbeirat tritt innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in.

§ 5

Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirats der Kinderbetreuungseinrichtung führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus.
- (3) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger. In besonders begründeten Ausnahmefällen, wie etwa bei pandemiebedingten Einschränkungen, kann die Sitzung des Elternbeirats nach vorheriger Entscheidung des Magistrats der Stadt in anderer Form, beispielsweise digital, durchgeführt werden.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (5) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat einer Kinderbetreuungseinrichtung, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Diese/r vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse

auszuführen. Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtung zu informieren.

- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und/oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Kinderbetreuungseinrichtung können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses hat die gefassten Beschlüsse sowie wesentliche Diskussionsinhalte zu dokumentieren. Das Protokoll ist von/vom dem/der Vorsitzende/n und einem weiteren Mitglied des Elternbeirates zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren von dem/der Vorsitzenden des Elternbeirates aufzubewahren. Bei dessen/deren vorzeitigem Ausscheiden aus dem Elternbeirat sind die Unterlagen an den Elternbeirat zu übergeben.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

- (1) Der Ausschluss aus dem Elternbeirat ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich. Solche Pflichtverstöße können sein:
 - Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen usw.
 - Amtspflichtverletzungen wie z.B. Rücksichtnahmepflichten, Verschwiegenheitspflichten, Interessenskollisionen, Eigennutz usw.
 - Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen usw.
 - Sonstige Pflichtverstöße
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag
 - der Hälfte aller wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder,
 - des Trägers der Kinderbetreuungseinrichtung,durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates der Tageseinrichtung ohne Beteiligung des betroffenen Elternbeiratsmitglieds. Mit einem solchen Beschluss endet die Elternbeiratsfunktion.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats einzureichen und mit einer Begründung zu versehen. Soweit der Ausschluss des Vorsitzenden beantragt wird, ist der Antrag an den/die Stellvertreter/in zu richten. Der/die Vorsitzende bzw. die Stellvertretung beraumt die Sitzung zur Entscheidung über den Antrag ein.

- (4) Im Falle des Ausschlusses des/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung hat der Elternbeirat eine/n neue/n Vorsitzende/n bzw. stellvertretende Person zu wählen.

§ 8

Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Kinderbetreuungseinrichtung betreffen, zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und von dem Träger und der Leitung der Einrichtung Auskunft über Fragen verlangen, die die Einrichtung betreffen. Sofern Anhörungsrechte nach Abs. 2 bestehen, muss der Elternbeirat Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten.

Der Elternbeirat ist zu folgenden Angelegenheiten anzuhören:

1. Festlegung, Änderung oder Ergänzung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) sowie bei wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,
2. wesentlichen Satzungsänderungen, z.B. Änderung der Kostenbeiträge,
3. Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kinderbetreuungseinrichtung,
4. Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtung,
5. Festlegung von eventuellen Schließtagen und der Festlegung der Regelung der Ferientermine.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Zum Wohle der Kinder sollten Träger, Leitung und Elternbeirat zusammenarbeiten. Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information.

§ 10

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Butzbach“ in der Fassung vom 19.12.1991 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Butzbach, den 19.12.2025

DER MAGISTRAT DER STADT BUTZBACH

Sascha Huber

Bürgermeister